

CORONA-VIRUS: Schutzmassnahmen

Per 11. Mai 2020 hat der Bundesrat die Volksschulen und mit ihnen die Schuldienste wieder geöffnet.

An den Schuldiensten werden Schutzmassnahmen umgesetzt, die sich an den Vorgaben der Volksschulen des Kantons Luzern orientieren. Da die Umsetzung in die Gemeindeautonomie fällt, variieren sie von Dienst zu Dienst, weisen jedoch überall ungefähr den folgenden Inhalt auf:

1. Bei jedem Klientenwechsel werden die Hände gewaschen. Wo kein fliessendes Wasser zur Verfügung steht, kann Händedesinfektionsmittel verwendet werden.
2. Oberflächen werden häufiger gereinigt. Schul- und Therapiematerial kann jedoch nicht nach jedem Gebrauch desinfiziert werden. Für besonders schutzbedürftige Personen wird das Material desinfiziert oder 3 Tage vor Gebrauch weggelegt.
3. Die 2m-Distanzregel wird bei Gesprächen umgesetzt, kann bei Abklärungen und Therapien aber oft nicht eingehalten werden. Abstand, Mundschutzmaske, Gesichtsvisier und Plexiglaswand werden als gleichwertiger Schutz vor Tröpfcheninfektionen angesehen. Wenn, dann tragen die Mitarbeitenden die Maske bzw. das Visier, nicht die Kinder.
4. Für Arbeiten am Pult stehen Plexiglas-Trennwände oder Gesichtsvisiere zur Verfügung. Diese werden mit Kindern über 10 Jahren eingesetzt, auf Wunsch auch mit jüngeren Kindern.
5. Für Tätigkeiten, die nicht am Pult stattfinden, wird bei Kindern über 10 Jahren ein Tröpfcheninfektions-Schutz eingesetzt, wenn die Distanzregel während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
6. Gespräche mit Erwachsenen können weiterhin digital erfolgen oder sie finden in Räumen statt, welche eine Fläche von mindestens 4m² pro Person aufweisen. Auch im Wartebereich muss diese Flächenvorgabe eingehalten werden.
7. Therapeutische Arbeit in Gruppen ist nur mit bis zu 5 Schülerinnen und Schülern erlaubt. Bei Arbeiten in Klassen und bei Beratungsgesprächen mit Gruppen gelten die Regelungen der jeweiligen Volksschulstufe.
8. Wenn Kinder oder Jugendliche zur Risikogruppe gehören oder wenn aus anderen Gründen zusätzliche Schutzmassnahmen gewünscht sind, werden die individuellen Anpassungen zwischen Eltern und zuständigen Mitarbeitenden abgesprochen. Persönliche Einweg-Schutzmaterialien bringen die Klienten selbst mit.
9. Auch den Mitarbeitenden steht es frei, zusätzliche persönliche Schutzmassnahmen umzusetzen, sofern diese den Betrieb nicht erschweren.
10. Für Mitarbeitende, die zur Risikogruppe gehören, gelten zusätzliche Schutzmassnahmen. Aus Gründen des Datenschutzes geben wir die Namen der entsprechenden Personen nicht bekannt. Die Mitarbeitenden informieren die Kinder, Eltern sowie Lehr- und Fachpersonen, mit welchen sie in Kontakt kommen, bei Bedarf selbst.
11. Bei Kindern mit Einschränkungen, z.B. in der Mundmotorik oder der Selbststeuerung, werden bei Bedarf individuelle Massnahmen mit den Eltern besprochen.
12. Wenn möglich und sinnvoll, werden Tätigkeiten in Homeoffice, per Telefon oder mit digitalen Medien ausgeführt.